Grundlage der saP sind eine eigene Brutvogelkartierung mit fünf Begehungen im Frühjahr 2024 im Untersuchungsgebiet einschließlich eines Wirkraums von 100 m sowie eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums nach Verbreitung sowie nach Lebensraum- und Habitatansprüchen. Herangezogen wurden unter anderem die Artenschutzkartierung und die Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, der Brutvogelatlas Bayern, die Daten von ornitho.de mit Stand März 2024 sowie die Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissen. Die Fortschreibung vom 17. Juli 2026 ist mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Unterallgäu abgestimmt.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen werden drei Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt: die Ausgrenzung der in den Teilbereichen SO 1 und SO 2 liegenden Gehölzbestände als Bautabuflächen durch Bauzäune gemäß DIN 18920 (V 1), die Ausgrenzung des als amtliches Biotop kartierten Grabens am Rand des Teilbereichs SO 5 durch einen Amphibien- und Reptilienschutzzaun (V 2) sowie eine Zeitenregelung für die Baudurchführung im Teilbereich SO 1 zum Schutz der störungsempfindlichen Brutvogelarten Mäusebussard und Rotmilan, die eine Bautätigkeit nur im Zeitraum vom 01. August bis 28./29. Februar zulässt (V 3). Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen ist nicht zu prognostizieren, da weder Gebäudeabbrüche noch Gehölzfällungen oder Gehölzrückschnitte vorgesehen sind. Der kleine Feldstadel im Teilbereich SO 4 wird nicht abgebrochen, sondern von der Bebauung ausgespart; im Eingriffsbereich sind keine Bäume oder Gebäude mit geeigneten Quartierstrukturen vorhanden. Eine gesonderte Bestandserfassung der Fledermäuse ist daher nicht erforderlich. Die Betroffenheit beschränkt sich auf den Nahrungs- und Jagdraum, der durch die extensive Grünlandpflege sowie den Erhalt der Gehölz- und Grabenstrukturen als Bautabuflächen gesichert bleibt.

Der Schwarzstorch und der Weißstorch werden in der saP geführt, mangels Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet jedoch als großräumig nahrungssuchende Nahrungsgäste bzw. Überflieger abgeschichtet; vorliegende fotografische Nachweise belegen kein Bruthabitat innerhalb des Wirkraums. Für die Wildkatze fehlt der erforderliche naturnahe, störungsarme und strukturreiche Waldlebensraum im Untersuchungsgebiet. Rodungen von Gehölzen sind nicht geplant.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG auslöst; eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

19 Brandschutz

Im Sondergebiet ist lediglich die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage samt Nebeneinrichtungen zulässig. Bauliche Anlagen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt wären, sind nicht zulässig. Mit dem Aufenthalt von Menschen im Sondergebiet ist nur in der Errichtungs-/Rückbauphase sowie zu Wartungsarbeiten zu rechnen.

Eine PV-Anlage im Außenbereich ist daher hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes nicht mit einem typischen Baugebiet zu vergleichen und weist typischerweise eine nur sehr geringe Brandlast auf. Wegen der nur geringen Brandlast der Photovoltaikanlage kann der erforderliche Brandschutz über die örtliche Feuerwehr sichergestellt werden. Als Rettungsweg stehen die an die Planbereiche angrenzende und allgemein als Erschließung dienende

Wirtschaftswege zur Verfügung. Über diese Wegeverbindungen wird auch der Baustellenverkehr während der Errichtungs-/und Rückbauphase abgewickelt. Daher ist davon auszugehen, dass sie auch für ggf. zum Einsatz kommende Feuerwehrfahrzeuge geeignet sind.

Im Brandfall sind lediglich Sachschäden zu Lasten des Anlagenbetreibers zu befürchten. Eine Gefahr für Leib und Leben oder umliegende Gebäude ist aufgrund der Lage abseits von Siedlungsflächen ausgeschlossen.

Ein durch die Hanglage begünstigter Kamineffekt ist nicht zu erwarten. In einzelnen an Wald angrenzenden Bereichen wurde die Baugrenze zurückgenommen, sodass ein ausreichender Abstand zwischen den Solarmodulen und dem Waldrand verbleibt. Eine Brandgefahr durch Lichtreflexionen besteht nicht, da die Module entspiegelt sind und überwiegend diffus reflektieren. Das Brandschutzkonzept einschließlich der Zufahrten für Rettungs- und Löschfahrzeuge sowie der Löschwasserversorgung wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens mit der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes Unterallgäu abgestimmt.

Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" ist zu achten. Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sollte eine Feuerwehrzufahrt vorgesehen werden. Bei großen Anlagen können Zufahrten auf dem Gelände selbst erforderlich werden. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u. a. Gesamtmasse 16 t; Achslast 10 t) einzuhalten.

In Absprache mit der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 zu erstellen.

Um entsprechende Ansprechpartner bzw. Fachleute im Schadensfall erreichen zu können, muss am Zufahrtstor o. ä., deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit von den Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sollten ebenfalls dort aufgeführt sein.

Der Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" (Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. 2018) zum Ausbau des Hydrantennetzes und der Bemessung des Löschwassers ist zu folgen. Die einschlägigen Richtlinien und Verordnungen zur Löschwasserversorgung, zum Hydrantennetz und zum Brandschutz sowie die Maßgaben des DVGW-Arbeitsblatt W 405 sind zu beachten. Der Brandschutznachweis ist auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens bzw. der Ausführungsplanung vorzulegen.

<u>Löschwasserentnahmestelle:</u>

Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 kann bei PV-Anlagen entbehrlich sein. Aufgrund der Ausdehnung, Lage und Erschließung des Gebietes wird hier entsprechend eine Löschwasserentnahmestelle innerhalb von 300 m erforderlich. Diese Löschwasserentnahmestelle liegt auf Fl. Nr. 2522 und wird in Rücksprache mit dem Eigentümer im städtebaulichen Vertrag zur Löschwasserversorgung gesichert.

20 Denkmalschutz

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie im unmittelbar angrenzenden Umfeld sind keine Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles oder landschaftsprägende Denkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter bekannt oder kartiert. Eventuell zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Wer demnach Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Im näheren Umfeld zum Plangebiet sind folgende Denkmäler vorhanden:

- Bodendenkmal D-7-8028-0003 Viereckschanze der späten Latènezeit ca. 1,1 km südöstlich.
- Baudenkmal D-7-78-113-17 Ehem. Pfarrhaus, zweigeschossiger Bau vom Typ eines Bauernhauses mit geständertem Kniestock, Flugpfette und Legschindeldach, 1638, Ende 18. Jh. Erneuert ca. 1,1 km südwestlich
- Bodendenkmal D-7-7929-0144 Siedlung des Mittelalters ca. 1,5 km nordöstlich

Die erwähnten Denkmäler befinden sich im näheren Umfeld; werden durch die Planung allerdings nicht berührt.

21 Klima und Energie

Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung an den zu erwartenden Klimawandel zu fördern. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 BauGB; § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB). Die in § 1 Abs. 5 BauGB vorgegebene ergänzende Vorschrift zum Umweltschutz gibt vor, dass durch die Planung „den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll."

Die Bauleitplanung trägt dem überragenden öffentlichen Interesse an erneuerbaren Energien sowie der öffentlichen Sicherheit angemessen Rechnung.

Der Ausbau der Photovoltaik ist zur Erreichung der gesetzlichen Ausbauziele erforderlich. Nach § 1 Abs. 2 EEG 2023 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf 80 % steigen. Derzeit werden rund 240 Terawattstunden Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt; der Bruttostromverbrauch wird von heute rund 510 bis 580 Terawattstunden auf etwa 600 bis 750 Terawattstunden im Jahr 2030 ansteigen. Der

Ausbaupfad für die Photovoltaik sieht rund 200 Gigawatt bis 2030 und rund 400 Gigawatt bis 2040 vor, was gegenüber dem Ausbaustand Ende 2025 nahezu einer Verdopplung entspricht; der Zubau soll sich hälftig auf Dach- und Freiflächenanlagen verteilen.

Die kleinklimatischen Auswirkungen der Anlage sind gering. Die Kaltluftbildung ist vor allem ein nächtliches Phänomen; da über den Modulen nachts keine Erwärmung der Luft stattfindet, kann die erzeugte Kaltluft weiterhin der Topographie folgend ins Tal abfließen. Der zwingend festgesetzte Abstand der Modulunterkante von 0,80 m über der Geländeoberfläche erhält die bodennahe Durchlüftung. Eine Verstärkung des Treibhauseffektes ist mit der Anlage nicht verbunden: Der Treibhauseffekt wird durch Treibhausgase wie Kohlendioxid, Methan und Wasserdampf verursacht, die langwellige Wärmestrahlung oberhalb von etwa 4 µm absorbieren, während an den Modulen lediglich kurzwelliges Nahinfrarot im Bereich von etwa 0,7 bis 2,5 µm reflektiert wird. Eine kleinräumige Erwärmung bleibt damit ein lokales mikroklimatisches Phänomen ohne Bezug zum globalen Treibhauseffekt; eine vertiefte klimatologische Untersuchung ist im vorliegenden Größenmaßstab nicht geboten.

22 XPlanung Standard

Im Jahre 2017 wurde XPlanung als verbindlicher Standard im Bau- und Planungsbereich vom IT-Planungsrat, welcher durch Bund, Länder und die kommunalen Spitzenverbände getragen wird, beschlossen. Der Standard XPlanung ermöglicht in erster Linie einen verlustfreien Datenaustausch zwischen den Akteuren in Planungsverfahren. XPlanung basiert auf internationalen Standards und findet in der INSPIRE Datenspezifikation zum Thema Bodennutzung im Annex III der INSPIRE Richtlinie Anwendung. Ab dem Jahr 2023 ist XPlanung als verbindlicher Standard für Planungsverfahren bzw. raumbezogene Planwerke der Bauleit- und Landschaftsplanung sowie Raumordnung anzuwenden. Der Bebauungsplan ist auf Grundlage des standardisierten Datenaustauschformat XPlanung erstellt.

23 Umweltbericht

23.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht den Bauleitplänen beizufügen. Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht entspricht dem jeweiligen Planungszustand, im vorliegenden Fall der verbindlichen Bauleitplanung.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Der Umweltbericht wird durch die Auswertung der im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung eingehenden Stellungnahmen ergänzt. Im weiteren Verfahren wird der Umweltbericht durch die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingehenden Stellungnahmen vervollständigt.

23.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Der Markt beabsichtigt im westlichen Bereich von Dirlewang die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik" im Bereich einer bisher als Grünland

genutzten, landwirtschaftlich benachteiligten Fläche. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 13,8 ha und ist in 5 Teilbereiche aufgeteilt (SO1 - SO5).

Innerhalb dieses Sondergebietes werden Solarmodule in aufgeständerter Bauweise installiert, die der Gewinnung von regenerativer Energie dienen, wobei der Strom in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden soll. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik" geschaffen.

Weitere Informationen zum Inhalt der Planung sind der Begründung zu entnehmen.

23.3 Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind. Es wird dargelegt, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden:

- Bundesimmissionsschutzgesetz

  Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

  Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugen dem Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen.

  Bauleitplanerische Berücksichtigung:

  Es wurden zwei voneinander unabhängige Blend- bzw. Reflexionsgutachten erstellt. Beide führen aus, dass es zu Blendungen kommen kann, diese jedoch zeitlich begrenzt sind und die Erheblichkeitsschwellen der LAI-Hinweise deutlich unterschreiten. Für zwei verkehrlich maßgebliche Immissionspunkte im nördlichen Bereich des Teilbereichs SO 1 wird eine Blendschutzmaßnahme festgesetzt. Auf die Gutachten in den Anlagen 3 und 4 zum Bebauungsplan wird verwiesen.

- Bundesnaturschutzgesetz

  Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

  Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

  Bauleitplanerische Berücksichtigung:

  Eingriffe werden vermieden und minimiert. Für die Teilbereiche SO 2 bis SO 5 liegen die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 vor, sodass ein Ausgleich insoweit nicht erforderlich ist. Für den Teilbereich SO 1 ist aufgrund der weithin einsehbaren, landschaftsbildprägenden Hang- und Kuppenlage ein naturschutzfachlicher Ausgleich zu erbringen; dieser wird auf Grundlage der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vollständig plangebietsintern erbracht. Zusätzlich wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt; die dort genannten Vermeidungsmaßnahmen sind einzuhalten, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- Regionalplan der Region Donau-Iller

  Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

  Der Regionalplan Donau-Iller trifft für das Plangebiet keine konkrete Aussage. Nördlich befindet sich ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landespflege.

  Bauleitplanerische Berücksichtigung:

  Mit der Photovoltaiknutzung wird zwar die Fläche des Plangebietes vorübergehend der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Es findet jedoch nur eine minimale Versiegelung (Betriebsgebäude) statt. Des Weiteren haben Photovoltaikanlagen nur eine begrenzte Betriebsdauer. Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung kann bei Rückbau der Anlage das Plangebiet wieder als Fläche für die Landwirtschaft genutzt werden.

  Mit der Planung werden die Vorgaben des Regionalplans beachtet.

- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

  Vorhabenbezogene Ziele des Umweltschutzes:

  Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Marktes Dirlewang stellt alle Flächen als Flächen für die Landwirtschaft bzw. der Grünlandnutzung vordringlich dar. Darüber hinaus verläuft eine Hochspannungsfreileitung mit Schutzstreifen über die Plangebiete und im südlichen Teilbereich ist zudem das Feldgehölz als ein nicht amtlich kartiertes Biotop dargestellt.

  Bauleitplanerische Berücksichtigung:

  Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Die Umweltprüfung wird auf der Ebene der konkreteren Planung, also des Bebauungsplanes, geleistet; der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung nimmt hierauf abgeschichtet Bezug. Die Nutzung als Grünland bleibt weiterhin möglich, da die Module die Fläche nur teilweise überdecken und unterhalb der Module extensives Grünland entwickelt wird.

23.4 Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen

23.5 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Die mit der vorliegenden Planung mögliche Entwicklung unterscheidet sich von der bisherigen Nutzung durch die Errichtung von aufgeständerten Solarmodulen zur regenerativen Energiegewinnung. Nachfolgend werden mögliche Umweltauswirkungen der geplanten PV-Anlage aufgelistet.

Generell sind durch die PV-Anlage folgende Umweltauswirkungen zu erwarten:

- Entzug von Freifläche durch die baulichen Anlagen,
- Veränderung des Landschaftsbildes durch technische Überprägung,
- Veränderung der Standortverhältnisse unter anderem durch Bodenversiegelung in geringem Umfang und Überdeckung von Bodenoberfläche,
- mögliche Lichtreflexionen,
- mögliche Schallimmissionen.

23.6 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)

Sollte das Vorhaben nicht durchgeführt werden, ist davon auszugehen, dass die Fläche weiterhin überwiegende intensiv landwirtschaftlich (Intensivgrünland) genutzt wird.

23.7 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes des Plangebietes für jedes einzelne Schutzgut abgegeben, das voraussichtlich beeinflusst wird. Im Rahmen der Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden die möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten und möglichen Vorhabens in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis i) BauGB beschrieben. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ mit einer dreistufigen Unterscheidung der Erheblichkeit (geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit); überwiegend positive Auswirkungen werden gesondert als positiv gekennzeichnet. Die einzelnen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren inklusive der konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden in den nachfolgenden Kapiteln behandelt.

23.7.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme

Innerhalb und um das Plangebiet herum befinden sich einige amtlich kartierte Biotope:

- Biotopnummer 8028-1122-001: Im Norden des Plangebietes befinden sich das Biotop „Vegetation an Gräben in der westlichen Mindelaue südl. Dirlewang“
- Biotopnummer 8028-0111-003: ca. 20 m südöstlich befindet sich das Biotop „Bachrinnen, Auwald, Feuchtwälder und Baumhecke östlich Saulengrain“

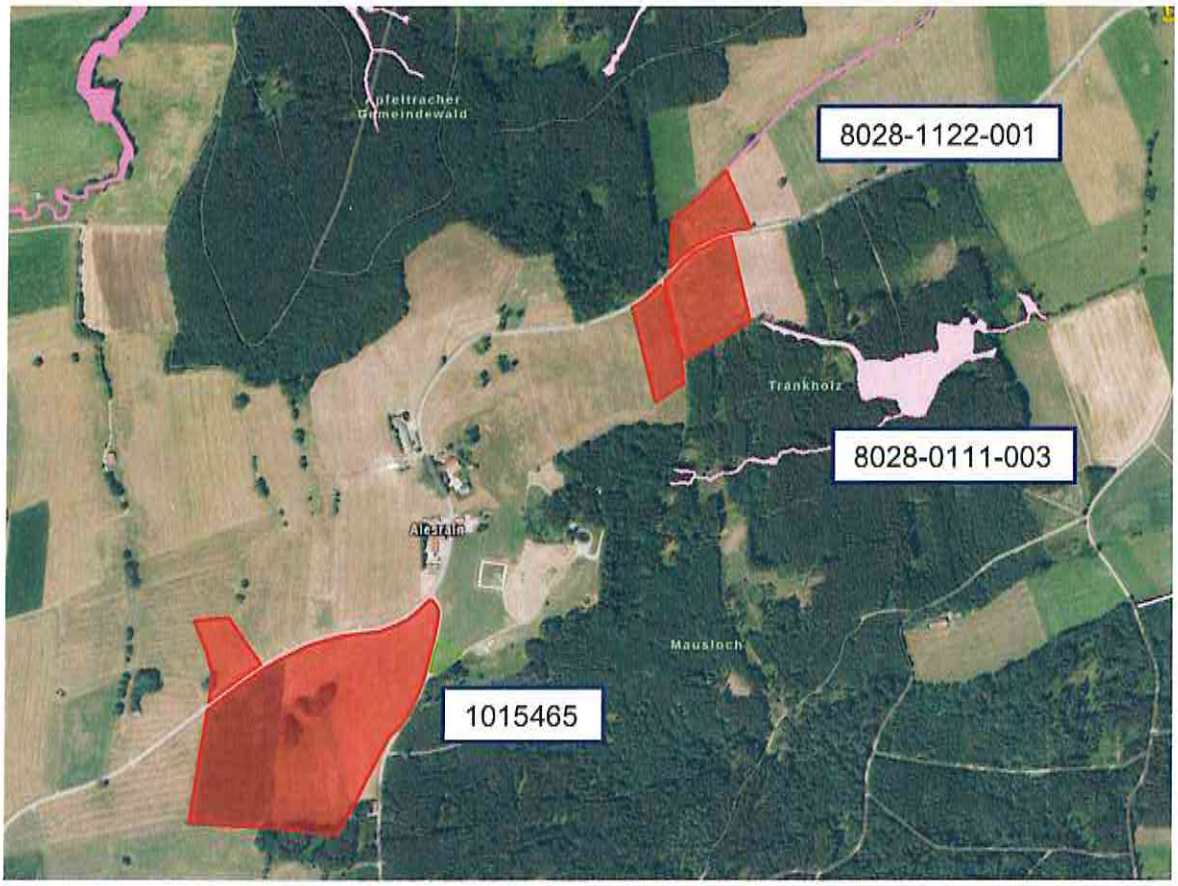

Abb. 13: Biotope und Ökoflächen in der Umgebung (in pink und grün dargestellt), Quelle: BayernAtlas

Am südlichen Bereich liegt östlich eine Fläche des Ökoflächenkatasters mit der ÖFK-Lfd-Nr. 1015465 mit dem Entwicklungsziel „B - Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Gehölzkultur, G – Grünland".

Sonstige Schutzgebiete jeglicher Art sind im unmittelbaren und weiteren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Das Plangebiet selbst umfasst intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Bestandsaufnahme Vögel:

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Solarpark Alesrain durch M. Sc. Daniel Honold, Büro für Faunistik & Artenschutz, Rettenberg, durchgeführt. Hierbei wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten geprüft. Die Avifauna wurde durch fünf Begehungen im Frühjahr 2024 im Untersuchungsgebiet einschließlich eines Wirkraums von 100 m erfasst und kartiert; für die übrigen Artengruppen erfolgte eine Abschichtung nach Verbreitung sowie nach Lebensraum- und Habitatansprüchen. Herangezogen wurden unter anderem die Artenschutzkartierung und die Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, der Brutvogelatlas Bayern, die Daten von ornitho.de mit Stand März 2024 sowie die Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissen. Die saP wurde mit Änderungen vom 17. Juli 2026 fortgeschrieben und ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Auf die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Anlage 2 wird verwiesen.

Durch die Inanspruchnahme der Fläche ist ein Verlust von Lebens- und Nahrungsräumen, also auch von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, grundsätzlich nicht auszuschließen. Aufgrund der bisherigen intensiven Nutzung, der Vorbelastung durch einen benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb und der durch das Vorhaben geringen zusätzlichen Emissionen (u. a. Lärm, Staub, Schadstoffe, Erschütterungen), können erhebliche Wirkungen ausgeschlossen werden.

Während der Kartierungen wurden insgesamt 29 Vogelarten nachgewiesen, darunter 20 Brutvogelarten, für die mindestens Brutverdacht im Untersuchungsgebiet bestand. Von diesen wiederum wurden zwei saP-relevante Vogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Hiervon gilt der Star (Sturnus vulgaris) nach der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020) als „gefährdet" und der Rotmilan (Milvus milvus) steht auf der Vorwarnliste (BAY. LFU 2016). Der Mäusebussard (Buteo buteo) wurde zudem zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt.

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei europäische Vogelarten nachgewiesen, die gemäß Bay. LfU als saP-relevant eingestuft sind und mindestens Brutverdacht im Untersuchungsgebiet aufweisen.

Rotmilan: Der Rotmilan wurde mit einem Brutpaar mit Brutverdacht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Brutpaar wurde südlich von Teilfläche 1 (SO 1) beim Horstbau in einer Fichte festgestellt. Die Brut war jedoch nicht erfolgreich und wurde aufgegeben.

Star: Der Star wurde mit einem Brutpaar mit Brutnachweis an einem Stadel südöstlich von Teilfläche 1 nachgewiesen.

Bestandsaufnahme Fledermäuse:

Eine gesonderte Erfassung von Fledermäusen war nicht erforderlich, da weder Gebäudeabbrüche noch Gehölzfällungen oder Gehölzrückschnitte vorgesehen sind und im Eingriffsbereich keine Strukturen mit Quartiereignung vorhanden sind. Das zu prüfende Artenspektrum wurde daher durch Abschichtung nach Verbreitung sowie nach Lebensraum- und Habitatansprüchen ermittelt. Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut Artinformationen des LfU im bekannten Verbreitungsgebiet der folgenden saP-relevanten Fledermausarten.

- Braunes Langohr Plecotus auritus
- Breitflügelfledermaus Eptesicus serotinus
- Fransenfledermaus Myotis nattereri
- Große Bartfledermaus Myotis brandtii
- Großes Mausohr Myotis myotis
- Kleinabendsegler Nyctalus leisleri
- Kleine Bartfledermaus Myotis mystacinus
- Mopsfledermaus Barbastella barbastellus
- Mückenfledermaus Pipistrellus pygmaeus
- Rauhautfledermaus Pipistrellus nathusii
- Zweifarbfledermaus Vespertilio murinus
- Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus

Bestandsaufnahme Säugetiere ohne Fledermäuse:

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut Artinformationen des LfU im bekannten Verbreitungsgebiet der folgenden saP-relevanten Säugetierarten:

- Europäischer Biber (Castor fiber)
- Wildkatze (Felis silvestris)
- Haselmaus (Muscardinus avellanarius)

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Gewässerlebensräumen wie Still- oder Fließgewässern ist ein Vorkommen des Bibers im Vorhabengebiet sicher auszuschließen. Entsprechender Lebensraum fehlt auch für die Wildkatze, die insbesondere naturnahe, störungsarme, strukturreiche Wälder mit geringer Zerschneidung besiedelt. Die Haselmaus benötigt gebüschreiche Lebensräume mit gut ausgeprägter Strauch- und Baumschicht. Dieser Lebensraum fehlt ebenfalls.

Eine Betroffenheit der zuvor genannten Arten wird aufgrund des Fehlens entsprechender Lebensräume im Vorhabengebiet sicher ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Arten ist daher entbehrlich.

Bestandsaufnahme Reptilien:

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut Artinformationen des LfU im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Reptilienart der Zauneidechse.

Ein Vorkommen der Zauneidechse wurde sicher ausgeschlossen, da essenzielle Habitatstrukturen wie Rohboden, Saumstrukturen und Sonnplätze im Vorhabengebiet fehlen. Eine weitergehende artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Art ist daher entbehrlich.

Bestandsaufnahme Amphibien:

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut Artinformationen des LfU im bekannten Verbreitungsgebiet der folgenden saP-relevanten Amphibienarten:

- Europäischer Laubfrosch (Hyla arborea)
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- Kleiner Wasserfrosch (Pelophylax lessonae)
- Kreuzkröte (Epidalea calamita)
- Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus)

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitaten wie Still-, Fließ-, Klein- oder ephemeren Gewässern ist ein Vorkommen von dauerhaften Fortpflanzungsstätten (Laichgewässer) im Vorhabengebiet sicher auszuschließen. Das Vorhabengebiet befindet sich zudem nicht in der Umgebung von bekannten Laichgewässern der zuvor genannten Arten. Teilfläche 5 (SO 5) könnte jedoch als möglicherweise von wandernden planungsrelevanten, aber nicht saP-relevanten Amphibienarten (wie z. B. dem Grasfrosch Rana temporaria) genutzt werden. Eine Betroffenheit saP-relevanter Arten wird daher ausgeschlossen.